

Betriebsanweisung zur Nutzung der Brandsimulationsanlage

1.1. Allgemeines

- 1.1.1. Alle heißen Übungsmaßnahmen sind nur in Anwesenheit von mindestens zwei ausgebildeten und durch den Kreis Lippe autorisierten Trainern durchzuführen.
- 1.1.2. Die notwendigen Schutzausrüstungen (Ausnahme: Atemschutzmasken und Atemschutzgeräte) stellen die übenden Feuerwehren sicher. Eine ausreichende Versorgung der Übungsteilnehmer mit Flüssigkeit (mind. ein Liter, möglichst stilles Wasser o.ä.) ist durch den Nutzer zu gewährleisten.
- 1.1.3. Die benötigten Atemschutzmasken und Atemschutzgeräte werden durch den Kreis Lippe zur Verfügung gestellt.
- 1.1.4. Die Fortbildung stellt eine grundsätzlich freiwillige Ausbildungsmaßnahme für Atemschutzgeräteträger dar. Sie entspricht einer „heißen Übung“ nach FwDV 2, Pkt. 2.1 und FwDV 7, Pkt.3.
- 1.1.5. Den Anweisungen der Trainer ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- 1.1.6. Es sind maximal eine Wärmegewöhnung und zwei Einsatzübungen in der Brandsimulationsanlage pro Ausbildungstag und Auszubildendem zulässig.
- 1.1.7. Bei extremen Witterungsverhältnissen (strenger Frost, ungewöhnliche Hitze) kann ein Training von den verantwortlichen Trainern oder dem Betreiber der BSA kurzfristig abgesagt werden. Der Nutzer der Anlage soll frühestmöglich über die Absage informiert werden.

1.2. Anforderungen an Trainer (Ausbilder) für Übungen in der Brandsimulationsanlage

1.2.1. Qualifikation des Trainers:

- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Trainer für die Ausbildung in der Brandsimulationsanlage und Autorisierung durch den Kreis Lippe
- Gültige Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung nach DGUV Empfehlung Atemschutzgeräte (ehemals G26.3)
- Uneingeschränkte Feuerwehrdiensttauglichkeit
- eine erfolgreiche Übung in der Atemschutzübungsanlage (nicht länger wie 12 Monate zurückliegend)
- Die Ausbildung zum Trainer kann am Institut der Feuerwehr NRW, bei anderen akkreditierten Ausbildungsstellen oder beim Kreis Lippe erfolgen
- Erfolgreich abgeschlossene Gruppenführerausbildung
- Erfolgreich abgeschlossene Ausbildung F Ausbilder oder alternativ erfolgreich abgeschlossene Ausbildung Methodik/Didaktik
- Besonderheit BSA-Ausbilderlehrgang: Der zukünftige BSA Trainer muss für den F III vorgesehen sein. Eine Ernennungsurkunde als BSA Trainer wird erst dann ausgestellt, wenn die/der Betreffende den F III-Lehrgang erfolgreich absolviert hat. Gleiches gilt für den Lehrgang F-Ausbilder oder einer gleichwertigen Ausbildung in Methodik/Didaktik. Der zeitliche Rahmen beträgt hier 1. Jahr nach Bestehen der theoretischen Prüfung „BSA-Ausbilder“. Dies gilt immer nur für einen der beiden genannten Lehrgänge. Sollte hierfür mehr als ein Jahr vergehen, so muss der Lehrgang BSA-Ausbilder erneut absolviert werden.

1.2.2. Empfehlungen an den Trainer:

- Die Anzahl der wöchentlich durchgeführten BSA Termine soll maximal drei nicht überschreiten.
- Zwischen zwei Trainings soll eine 24-stündige Ruhephase erfolgen!
- Übermäßige körperliche Belastung vor der Übung sind unbedingt zu vermeiden
- Das Tragen vom Schmuck (Ringe, Armbänder, Uhren, Ohringe, Sticker, Piercing etc., sowie das Mitführen von Wertgegenständen, Feuerzeugen, Streichhölzern, Mobiltelefonen, DME etc. ist während der Übung zu unterlassen

- Die Tragezeit von Pressluftatmern ist ohne Pause auf max. 40 Min. zu beschränken
- Sonstige Empfehlungen analog Pkt. 1.4
- Die Schutzkleidung des Trainers soll nicht mehr im Einsatzdienst genutzt werden
- Der Trainer ist an einem roten Einsatzhelm erkennbar

1.3 Absicherung des Trainers

- 1.3.1. Während der Übungen muss sichergestellt sein, dass jederzeit qualifizierte Rettungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Ein ausgebildeter Rettungssanitäter muss auf dem Gelände des Feuerwehr-Ausbildungs-Zentrums anwesend sein (gesichert durch die Kollegen der Leitstelle). Im Ausbildungsbetrieb muss der ungehinderte Zugang zu den vorhandenen AED-Geräten (BSA-Leitstand/Eingang Leitstelle/Atenschutzübungsstrecke) auf dem Gelände sichergestellt sein.
- 1.3.2. Eine Kommunikationsverbindung über Telefon zur Leitstelle muss jederzeit sichergestellt sein. Eine Ergänzung durch Digitalfunk wird empfohlen.
- 1.3.3. Für die Übung muss eine ausreichende Löschwassermenge bereitstehen.
- 1.3.4. Ein Sicherheitstrupp nach FwDV 7 ist entbehrlich.
- 1.3.5. Bei Störungen der Wasserversorgung ist die Trainingsmaßnahme zu unterbrechen und die Teilnehmer haben das Gebäude sofort zu verlassen.
- 1.3.6. Die maximale Aufenthaltsdauer (ohne Wärmegewöhnung) in der Brandsimulationsanlage ist auf 40 Min. zu begrenzen. Die Überwachung erfolgt durch den Leitstandführer.
- 1.3.7. Vor der Übung sind sämtliche Verständigungs- und Notsignale bekannt zu geben und von jedem Teilnehmer zu wiederholen.
- 1.3.8. Die Übung muss von den Trainern sofort abgebrochen werden, wenn bei Teilnehmer(n) Krankheits- oder Verletzungsanzeichen festgestellt werden, z.B.:
 - Brustschmerzen
 - Schwindelgefühl
 - Kurzatmigkeit
 - Bewusstseinsstörungen
 - Verbrennungen/Verbrühungen
 - starke Schmerzen
- 1.3.9. Die allgemeinen Einsatzgrundsätze nach FwDV 7, Ziff. 7.1 sind zu beachten
- 1.3.10. Die Unfallverhütungsvorschriften sind grundsätzlich und uneingeschränkt zu beachten.
- 1.3.11. Jeder Übungsteilnehmer wird während der Übung grundsätzlich durch Telemetrie überwacht. Die Daten und Anforderungen, sowie die Gründe eines möglichen Übungsabbruches durch den Leitstandführer werden vor der Übung bekanntgegeben und besprochen. Die daraus resultierenden Daten werden nicht aufgezeichnet oder an Dritte weiter gegeben.
- 1.3.12. Die betriebsbereite Anlage wird grundsätzlich von allen Teilnehmern nur in kompletter Schutzkleidung und unter Verwendung von Umluft unabhängigem Atemschutz betreten.
- 1.3.13. Das für den Übungsbetrieb benötigte Schlauchmaterial und wasserfördernde Armaturen werden durch den Betreiber der Anlage zur Verfügung gestellt.

1.4. Anforderungen an den Teilnehmer

1.4.1. Schutzkleidung

Der Übungsbetrieb in der Brandsimulationsanlage hat nur mit kompletter Schutzkleidung nach EN 469 bzw. HuPF zu erfolgen:

- Feuerwehr-Einsatzüberjacke
- Feuerwehr-Einsatzüberhose
- Geeignete Wechselkleidung (trocken)
- Flamschutzhaube mehrlagig, ggf. in Kombination mit mehrlagigem Helmtuch (Hollandtuch)
- Feuerschutzhandschuhe mit Wärmeisolierung nach EN 659
- Feuerwehrsicherheitsschuhe (Schnür- oder Schaftstiefel)
- Feuerwehrhelm (wenn möglich ohne Visier) mit Nackenschutz oder Helmtuch
- Isoliergerät (umluftunabhängiges Atemschutzgerät), i.d.R. Pressluftatmer

Die Schutzkleidung darf ausschließlich in sauberen und heilen Zustand (keine Löcher, eingerissener Stoff,...) zum Einsatz kommen.

1.4.2. Qualifikation der Teilnehmer:

- Abgeschlossene Grundausbildung (mind. Truppmannausbildung, Atemschutzgeräteträger)
- erfolgreiche Übung in der Atemschutzübungsanlage (nicht länger wie 12 Monate zurückliegend)
- Gültige Arbeitsmedizinische Untersuchung nach DGUV Empfehlung Atemschutzgeräte (ehemals G26.3 Tauglichkeit). Dies ist durch den Nutzer der Anlage zu kontrollieren und sicherzustellen.
- Uneingeschränkte Feuerwehrdiensttauglichkeit

1.4.3. Hinweise an den Teilnehmer:

- Die Teilnahme am Training kann nur bei uneingeschränkter physischer und psychischer Leistungsfähigkeit erfolgen
- Vor und nach jeder Übung sollte jeder Teilnehmer jeweils etwa 0,5 Liter Flüssigkeit zu sich nehmen
- Bei kurz vorher erfolgter Impfung oder Blutspende ist die Teilnahme untersagt
- Übermäßig körperliche Belastungen (Leistungssport, 24-Std.-Schicht etc.) vor dem Training sollten vermieden werden
- Mindestens 12 Stunden vor der Trainingsmaßnahme keinen Alkohol- bzw. Drogengenuss
- Das Tragen von Schmuck (Ringe, Armbänder, Uhren, Ohrringe, Sticker, Piercing, etc.) sowie das Mitführen von Wertgegenständen, Feuerzeugen, Streichhölzern, Telefonen, DME etc. ist während der Übungen zu unterlassen
- Tragezeit der Pressluftatmer ist auf max. 40 Min. zu beschränken
- Für Beschädigungen an privaten Ausrüstungsgegenständen (z.B. Helmlampen, Visiere o.ä.) wird keine Haftung übernommen

2.1. Vorbereitung des Trainings

- 2.1.1. Das Leitstandpersonal überprüft die Funktionsfähigkeit der Anlage, insbesondere die Sicherheitseinrichtungen.
- 2.1.2. Die Trainer bereiten die Übungen vor.
- 2.1.3. Die mitgeführten Kommunikationsmittel sind außerhalb der Anlage und vor Beginn des Trainings zu testen.

2.2. Sicherstellung der Löschwasserversorgung

- 2.2.1. Der Trainer richtet die Wasserversorgung her und kontrolliert diese vor jedem Durchgang in der Anlage.
- 2.2.2. Die Wasserversorgung muss während der Trainingsmaßnahme stabil gesichert sein.
- 2.2.3. Die Übungsteilnehmer kontrollieren die Wasserversorgung durch Abgabe aus dem Strahlrohr vor jeder Übung.

2.3. Belehrung der Teilnehmer

- 2.3.1. Ein Ausbilder führt die Belehrung der Übungsteilnehmer über sicherheitsrelevante und verhaltensspezifische Aspekte während der Trainingsmaßnahme vor der Übungsmaßnahme durch. Dazu muss der Belehrungsnachweis inhaltlich bekannt gegeben und von den Teilnehmern unterzeichnet werden (Sicherheitsunterweisung).
- 2.3.2. Eine Überprüfung der Schutzkleidung und des richtigen Anlegens dieser ist vor Übungsbeginn durch gegenseitige Kontrolle der Teilnehmer und unter Überwachung durch die Ausbildungsverantwortlichen/ Trainer vorzunehmen.

3. Durchführung des Trainings

- 3.1. Die Teilnehmerzahlen für eine 4-stündige Ausbildung betragen min. 6/max. 8 Teilnehmer. Die Teilnehmerzahlen für eine 8-stündige Ausbildung betragen min. 12/max. 16 Teilnehmer. Die Anzahl der benötigten BSA-Trainer beträgt min. 2,/bzw. 4!
- 3.2. Die Teilnehmer betreten und verlassen die Anlage i.d.R. gemeinsam oder in Truppstärke.
- 3.3. Zur Vermeidung von Verbrühungsgefahr soll Wasser nur in ausreichender Menge und eher sparsam eingesetzt werden.
- 3.4. Den Verhaltensanordnungen der Trainer sind unbedingt und stets Folge zu leisten.
- 3.5. Bei erhöhter Gefährdung der Teilnehmer (auch Einzelner) durch intensive Wärmestrahlung oder der Einwirkung von Wasserdampf ist das Übungsobjekt unverzüglich zu verlassen. Ein Gefahrencodewort, z.B.: „Blitz“ ist vorher grundsätzlich zu vereinbaren.
- 3.6. Weitere Übungsteilnehmer im Außenbereich der Anlage sollen grundsätzlich gemäß den allgemeingültigen Einsatzgrundsätzen eingesetzt werden. Hierzu gehört auch das Tragen von geeignetem Atemschutz im Brandrauch, obwohl der Übungsrauch als nicht gesundheitsschädlich deklariert ist.

- 3.7. Die Ausstattung der Teilnehmer vor Übungsbeginn mit Transponder für die Telemetrie erfolgt durch die Trainer/das Leitstandpersonal.

4. Abschluss des Trainings

- 4.1. Der Trainer entscheidet über die Beendigung der Aktivitäten in der Brandsimulationsanlage und verlässt diese als Letzter.
- 4.2. Die Teilnehmer melden sich nach Verlassen der Brandsimulationsanlage beim Leitstandsführer.
- 4.3. Vor dem Ablegen der Atemschutztechnik soll die gesamte Ausrüstung zunächst einige Zeit abkühlen.
Achtung – Verbrennungsgefahr!
Die metallischen Teile der Ausrüstung können noch sehr heiß sein.
Achtung – Erkältungsgefahr!
Das Ablegen der Ausrüstung hat in einem witterungsgeschützten Bereich zu erfolgen.
- 4.4. Eine Flüssigkeitsaufnahme je Teilnehmer unmittelbar nach Übungsende (ca. 0,5 Liter) ist durch den Nutzer sicher zu stellen.
- 4.5. Überkleidung an der Luft mind. 15 Min. abkühlen und ausdunsten lassen.
- 4.6. Eine Reinigung nach dem Einsatz in der Brandsimulationsanlage ist nach einer ausreichenden Belüftung erforderlich. Maßstab für eine Reinigung ist der Grad der Verschmutzung.
- 4.7. Das Ausfüllen des Nutzungsnachweises der Brandsimulationsanlage nimmt der Trainer vor und vermerkt dabei eventuelle Vorkommnisse oder Schädigungen.
- 4.8. Nach Auskühlen der Schutzausrüstung (Überkleidung) soll diese bis zur Beendigung der Übung und Körperreinigung der Teilnehmer an einem geeigneten Ort weiterhin ausdunsten.
- 4.9. Eine Körperreinigung der Trainingsteilnehmer (Duschen) soll unverzüglich nach Beendigung des Trainings erfolgen.
- 4.10. Die Ausbilder führen eine Ausbildungsbesprechung nach Beendigung der Ausbildung durch.
- 4.11. Nach Beendigung der Ausbildung wird die Brandsimulationsanlage durch das Leitstandpersonal und den Trainern auf Vollzähligkeit überprüft (Wärmebildkamera, Funkgeräte, feuerwehrtechnische Ausrüstung, Transponder für Telemetrie etc.). Fehlmeldungen oder Defekte werden dem Betreiber unverzüglich durch das Leitstandpersonal und/oder die Trainer bekannt gegeben

Diese Betriebsanweisung wird mit Wirkung vom 01.03.2023 in Kraft gesetzt und ersetzt Betriebsanweisungen älteren Datums.

Lemgo, den 28.02.2023



Unterschrift Fachbereichsleiter Hr. M. Haase



Unterschrift Kreisbrandmeister Hr. W. Kornegger